

Mitteilung des Senats vom 30. August 2016**Gesetz zur Änderung des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG)**

Der Senat überreicht der Bürgerschaft (Landtag) den Entwurf des Gesetzes „Gesetz zur Änderung des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG)“ mit der Bitte um Beschlussfassung in erster und zweiter Lesung.

Der Gesetzentwurf dient der Umsetzung unterschiedlicher Änderungsbedarfe, die nach dem Inkrafttreten des Gesetzes durch eine Überprüfung der zugrunde liegenden rechtlichen Situation entstanden sind.

Es bestehen keine finanziellen Auswirkungen des der Bürgerschaft (Landtag) zur Beschlussfassung zugeleiteten Gesetzentwurfs.

Gesetz zur Änderung des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG)

Der Senat verkündet das nachstehende, von der Bürgerschaft (Landtag) beschlossene Gesetz:

Artikel 1

Das Bremische Kommunalunternehmensgesetz vom 24. März 2015 (Brem.GBl. S. 114 – 63-f-1) wird wie folgt geändert:

1. Die dem § 1 vorangestellte Angabe „Artikel 1“ wird gestrichen.
2. § 1 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Stadtgemeinden Bremen und Bremerhaven als kommunale Gebietskörperschaften können durch Ortsgesetz (Errichtungsortsgesetz) selbständige Unternehmen in der Rechtsform einer rechtsfähigen Anstalt des öffentlichen Rechts (Kommunalunternehmen) errichten sowie kommunale Eigenbetriebe und kommunale sonstige Sondervermögen in Kommunalunternehmen im Wege der Gesamtrechtsnachfolge oder der partiellen Gesamtrechtsnachfolge umwandeln.“
 - b) Nach Satz 2 werden folgende Sätze eingefügt:

„Die kommunalen Gebietskörperschaften können durch Ortsgesetz aus ihrem Vermögen einen Teil oder mehrere Teile im Wege der Gesamtrechtsnachfolge auf ein bestehendes Kommunalunternehmen ausgliedern. Im Umfang der Gesamtrechtsnachfolge tritt das Kommunalunternehmen in die im Zeitpunkt des Übergangs bestehenden Arbeitsverhältnisse ein. Die kommunalen Gebietskörperschaften regeln durch Errichtungsortsgesetz, welche Arbeitsverhältnisse von der Gesamtrechtsnachfolge erfasst werden.“
 - c) Der neue Satz 5 wird wie folgt geändert:
 - aa) Die Wörter „nach Maßgabe der Unternehmensatzung und in entsprechender Anwendung der für die kommunale Gebietskörperschaft geltenden Vorschriften“ werden durch die Wörter „in der Stadtgemeinde Bremen mit Zustimmung der Stadtbürgerschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven mit Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung nach Maßgabe des Errichtungsortsgesetzes“ ersetzt.

bb) Nach dem Wort „Unternehmen“ werden die Wörter „in privater Rechtsform oder Zweckverbände“ eingefügt.

3. § 1 Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Ein Unternehmen in privater Rechtsform, an dem ausschließlich die kommunale Gebietskörperschaft beteiligt ist, kann durch Ortsgesetz im Wege des Formwechsels in ein Kommunalunternehmen umgewandelt werden. Für Umwandlungen nach Satz 1 gelten die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes über Formwechsel entsprechend. Der Formwechsel eines Kommunalunternehmens in eine Kapitalgesellschaft ist zulässig. Ein Kommunalunternehmen kann übernehmender Rechtsträger einer Vermögensübertragung i. S. v. § 175 Umwandlungsgesetz sein.“

4. § 2 wird wie folgt gefasst:

„§ 2

Gemeinsames Kommunalunternehmen

(1) Zur gemeinsamen Erfüllung öffentlicher Aufgaben können kommunale Gebietskörperschaften durch Vereinbarung, die der Zustimmung durch Ortsgesetz bedarf, eine gemeinsame kommunale Anstalt (gemeinsames Kommunalunternehmen) errichten oder einem bestehenden Kommunalunternehmen beitreten. Der Beitritt erfolgt im Wege der Gesamtrechtsnachfolge. Die kommunalen Gebietskörperschaften können durch Vereinbarung, die der Zustimmung durch Ortsgesetz bedarf, bestehende kommunale Eigenbetriebe und kommunale sonstige Sondervermögen auf das gemeinsame Kommunalunternehmen ausgliedern. Ebenso kann ein Kommunalunternehmen mit einem anderen durch Vereinbarung, die der Zustimmung durch Ortsgesetz bedarf, im Wege der Gesamtrechtsnachfolge zu einem gemeinsamen Kommunalunternehmen verschmolzen werden.

(2) Im Rahmen der Vereinbarung nach Absatz 1 legen die beteiligten Körperschaften die Unternehmenssatzung des gemeinsamen Kommunalunternehmens vorbehaltlich der Zustimmung der Ortsgesetzgeber fest. Die Unternehmenssatzung tritt bei einem gemeinsamen Kommunalunternehmen an die Stelle des Errichtungsortsgesetzes nach § 1. Sie muss neben den Bestimmungen nach § 3 Angaben über

1. die Träger des gemeinsamen Kommunalunternehmens und
2. den Sitz des gemeinsamen Kommunalunternehmens.

(3) Soweit für das gemeinsame Kommunalunternehmen keine besonderen Regelungen getroffen worden sind, finden die für Kommunalunternehmen geltenden Vorschriften entsprechend Anwendung.“

5. § 3 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift „Unternehmenssatzung“ wird durch die Überschrift „Errichtungsortsgesetz“ ersetzt.

b) Der Wortlaut wird Absatz 1 und wie folgt gefasst:

„(1) Die kommunale Gebietskörperschaft regelt die Rechtsverhältnisse des Kommunalunternehmens im Errichtungsortsgesetz. Das Errichtungsortsgesetz muss mindestens diejenigen Bestimmungen enthalten, die ihm nach diesem Gesetz vorbehalten sind sowie Bestimmungen über den Namen der Anstalt, den Anstaltszweck, die Höhe des Stammkapitals, die innere Verfassung der Anstalt nach Absatz 2, die Anforderungen an die Wirtschafts- und Finanzplanung und die Aufsicht der kommunalen Gebietskörperschaft über das Kommunalunternehmen.“

c) Nach Absatz 1 wird folgender Absatz 2 angefügt:

„(2) Das Errichtungsortsgesetz enthält Regelungen über die innere Verfassung der Anstalt wie Bestimmungen über Zusammensetzung, Organisation, Geschäftsverteilung, Befugnisse und Pflichten und die Zahl der Mitglieder des Vorstands und des Verwaltungsrats sowie über die Beschlussfähigkeit und Beschlussfassung des Verwaltungsrats.“

6. § 4 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Satz 1 werden die Wörter „der Unternehmenssatzung“ durch die Wörter „dem Errichtungsortsgesetz“ ersetzt.
 - b) Satz 2 wird wie folgt gefasst:
 „Die kommunale Gebietskörperschaft kann zugunsten des Kommunalunternehmens nach Maßgabe des § 1 des Gesetzes über die Rechtsbefugnisse der Gemeinden durch Ortsgesetz einen Anschluss- und Benutzungszwang vorschreiben.“
 - c) Satz 3 wird aufgehoben.
7. § 6 wird wie folgt geändert.
- a) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „die Unternehmenssatzung“ durch die Wörter „das Errichtungsortsgesetz“ ersetzt.
 - b) Absatz 3 bis 5 werden wie folgt gefasst:
 „(3) Das Kommunalunternehmen wird von einem Vorstand in eigener Verantwortung geleitet, soweit nicht gesetzlich oder durch Errichtungsortsgesetz der kommunalen Gebietskörperschaft etwas anderes geregelt ist. Der Vorstand besteht aus einem oder mehreren Vorstandsmitgliedern. Ist nur ein Vorstandsmitglied bestellt, so vertritt es das Kommunalunternehmen gerichtlich und außergerichtlich allein. Sind mehrere Vorstandsmitglieder bestellt, so wird die Anstalt durch zwei Vorstandsmitglieder gemeinschaftlich oder durch ein Vorstandsmitglied in Gemeinschaft mit einem Vertretungsberechtigten vertreten. Mehrere Vorstandsmitglieder haben einen Organisations- und Geschäftsverteilungsplan für die Geschäftsführung aufzustellen, der der Zustimmung des Verwaltungsrats bedarf.
 (4) Die Geschäftsführung des Vorstands wird von einem Verwaltungsrat überwacht. Der Verwaltungsrat bestellt und beruft den Vorstand ab. Die Bestellung des Vorstandes durch den Verwaltungsrat nach Satz 2 erfolgt auf höchstens fünf Jahre. Eine erneute Bestellung ist zulässig. Das Errichtungsortsgesetz regelt die Aufgaben der Aufsicht in Bezug auf das Verfahren der Anstellung und die wesentlichen Inhalte der Anstellungsverträge.
 (5) Der Verwaltungsrat entscheidet außerdem über
 1. die Bestellung und Abberufung der neben dem Vorstand vertretungsberechtigten Personen des Kommunalunternehmens, deren Vertretungsbefugnis sich auch auf Geschäfte außerhalb des üblichen Geschäftsbetriebs erstreckt,
 2. den Abschluss, die Änderung und die Aufhebung von Miet- und Pachtverträgen ab einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Zeitdauer und Wertgrenze,
 3. die Festsetzung allgemein geltender Entgelte,
 4. die Feststellung des Wirtschaftsplans,
 5. an den Senat oder den Magistrat zu richtende Empfehlungen für den Erlass von Gebührenordnungen,
 6. die Bestellung des Abschlussprüfers,
 7. die Ergebnisverwendung und die Entlastung des Vorstands,
 8. den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken oder grundstücksgleichen Rechten ab einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 9. die Beteiligung oder Erhöhung einer Beteiligung des Kommunalunternehmens an anderen Unternehmen in privater Rechtsform oder Einrichtungen sowie deren Gründung,
 10. die Aufnahme von Krediten sowie die Gewährung von Darlehen ab einer vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Wertgrenze,
 11. die Festsetzung allgemein geltender Abgaben und Tarife für die Leistungsnehmer.

Für die Entscheidungen nach Satz 1 Nummer 8 bis 11 ist in der Stadtgemeinde Bremen die Zustimmung der Stadtbürgerschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven die Zustimmung der Stadtverordnetenversammlung erforderlich.“

c) Folgende Absätze 6 bis 9 werden angefügt:

„(6) Der Verwaltungsrat stellt den Jahresabschluss fest und legt ihn zusammen mit den Beschlüssen über die Verwendung des Bilanzgewinns oder die Deckung von Verlusten der Aufsichtsbehörde vor.

(7) Der Verwaltungsrat kann für bestimmte Arten von Geschäften seine Zustimmung allgemein erteilen.

(8) Der Verwaltungsrat kann bestimmen, welche weiteren Geschäfte des Kommunalunternehmens nur mit seiner Zustimmung vorgenommen werden dürfen.

(9) Der Verwaltungsrat kann sich eine Geschäftsordnung geben.“

8. Folgender § 7 wird eingefügt:

„§ 7

Zusammensetzung des Verwaltungsrats

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus einem Vorsitzenden Mitglied und weiteren stimmberechtigten Mitgliedern, zu denen Vertreter oder Vertreterinnen der Bediensteten gehören. Für jedes Mitglied ist eine Stellvertretung zu bestimmen.

(2) Die Zahl der Vertreter und Vertreterinnen der Bediensteten darf ein Drittel aller Mitglieder nicht übersteigen.

(3) Das Vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats und seine Stellvertretung werden in der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat entsandt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats, mit Ausnahme der Vertreter und Vertreterinnen der Bediensteten, werden in der Stadtgemeinde Bremen von der Stadtbürgerschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven von der Stadtverordnetenversammlung auf vier Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Senat, dem Magistrat, der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung angehören endet mit Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Senat, dem Magistrat, der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung. Das Errichtungsortgesetz trifft Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, über die Amtsausübung bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder sowie über die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Bediensteten.“

9. Der bisherige § 7 wird § 8.

10. Der bisherige § 8 wird aufgehoben.

11. Folgende §§ 9 und 10 werden angefügt:

„§ 9

Wirtschaftsführung und Rechnungswesen

Soweit im Errichtungsortgesetz nichts anderes bestimmt ist, findet auf die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Controlling der Kommunalunternehmen Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, mit Ausnahme von § 13, entsprechende Anwendung.

§ 10

Anwendung des Haushaltsrechts

§ 105 der Landeshaushaltsordnung gilt für Kommunalunternehmen der Stadtgemeinde Bremen nach § 118 Absatz 1 der Landeshaushaltsordnung und für Kommunalunternehmen der Stadtgemeinde Bremerhaven nach § 118 Absatz 2 der Landeshaushaltsordnung entsprechend.“

12. Der bisherige Artikel 2 wird § 11; in dem neuen § 11 wird die Überschrift wie folgt gefasst:

„§ 11 Inkrafttreten“.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung zum Entwurf des Gesetzes zur Änderung des Bremischen Kommunalunternehmensgesetzes (BremKuG)

A. Allgemeines

Das am 26. März 2015 in Kraft getretene Bremische Kommunalunternehmensgesetz enthält gesetzliche Regelungen, die die Gründung und Ausgestaltung kommunaler Anstalten des öffentlichen Rechts zum Inhalt haben.

Dabei orientiert sich das Bremische Kommunalunternehmensgesetz weitgehend an Vorbildern aus den Flächenländern und berücksichtigt daher an einigen Stellen Besonderheiten der bremischen Landesverfassung, der bremischen Rechtsterminologie und Struktur der bremischen Beteiligungen nicht ausreichend.

Damit die Gemeinden des Landes Bremen Anstalten des öffentlichen Rechts (AöR) ohne verfassungsrechtliche Risiken gründen können, ist das Bremische Kommunalunternehmensgesetz zu ändern.

Wichtige Änderungen betreffen dabei die Gründungsmodalitäten sowie die organ-schaftliche Ausgestaltung der Organisation einer kommunalen Anstalt. Erwogen wurde dabei, ob zur Klarstellung Regelungen aufgenommen werden sollten, dass Kommunalunternehmen nicht ohne die Zustimmung der zuständigen Gemeinde-parlamente andere Kommunalunternehmen gründen können und das auch eine Beteiligung von Unternehmen der Privatrechtsform an dem Kommunalunternehmen ohne Änderung des Errichtungsgesetzes (und damit der Zustimmung der Gemeinde-parlamente) unzulässig ist. Aufgrund der Eindeutigkeit der Regelung des neuen § 1 Absatz 1 wurde dies jedoch im Ergebnis als nicht notwendig erachtet.

Des Weiteren wurde eine Angleichung der Vorschriften des BremKuG an bereits bestehende bremische Regelungen wie das Bremische Sondervermögensgesetz und an die Vorgaben des zentralen Beteiligungsmanagements vorgenommen, um eine sinnvolle Einbeziehung der Kommunalunternehmen in das bestehende bremische Beteiligungsportfolio („Konzern Bremen“) zu gewährleisten.

B. Einzelbegründung

Zu Artikel 1 Nummer 2 (§ 1 Abs. 1 BremKuG)

Die Änderungen in § 1 Absatz 1 sind aus folgenden rechtlichen Erwägungen notwendig:

1. Die Vorschrift trägt bisher den im Land Bremen bestehenden besonderen Befugnissen der (Kommunal-)Parlamente, die über das in Flächenstaaten übliche hinausgehen, nicht hinreichend Rechnung.

Artikel 101 Absatz 1 Landesverfassung (LVerf), der gemäß Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 LVerf für die Stadtgemeinde Bremen entsprechend gilt, lautet:

„Die Bürgerschaft beschließt (. . .) über (. . .)

3. (. . .) Errichtung und Erweiterung von öffentlichen Einrichtungen, Betrieben und wirtschaftlichen Unternehmen sowie vor Beteiligung an solchen Unternehmen.
4. Umwandlung der Rechtsform von Eigenbetrieben oder Unternehmen, an denen die Freie Hansestadt Bremen maßgeblich beteiligt ist.“

Ähnliche Entscheidungsvorbehalte enthält § 23 Absatz 2 Nr. 11, 12 Stadtverfassung Bremerhaven (VerfBrhv) zugunsten der Stadtverordnetenversammlung.

Um Artikel 148 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Artikel 101 Abs. 1 Nr. 3 und 4 LVerf sowie § 23 Abs. 2 Nr. 11, 12 VerfBrhv Rechnung zu tragen, wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 und 2 BremKuG klargestellt, dass die Errichtung einer AöR sowie die Umwandlung eines Eigenbetriebs oder sonstigen Sondervermögens in oder ihre Ausgliederung auf eine AöR eines Ortsgesetzes (Errichtungsortsgesetz) bedürfen. Die Form eines Ortsgesetzes (statt eines einfachen Parlamentsbeschlusses) wurde gewählt, weil zum einen die Rechtsverhältnisse der AöR ohnehin ortsgesetzlich geregelt werden müssen (vergleiche § 3 BremKuG) und dies zum

anderen auch die Parallelität des Verfahrens zur Errichtung einer AöR mit dem Verfahren zur Errichtung eines Eigenbetriebs oder sonstigen Sondervermögens (vergleiche § 3 Abs. 1 Bremisches Sondervermögensgesetz [BremSVG]) wahr. Außerdem wird dadurch gesichert, dass eine so grundlegende Entscheidung immer im Plenum des Kommunalparlaments getroffen werden muss (vergleiche Artikel 148 Abs. 1 Satz 2, Artikel 105 Abs. 3 LVerf).

Ferner wirken sich die verfassungsrechtlichen Entscheidungsvorbehalte der Kommunalparlamente auch auf den im neuen § 1 Abs. 1 Satz 5 (bisher: Satz 2) BremKuG geregelten Fall der Gründung oder Beteiligung der AöR an einem Tochterunternehmen aus. Mit diesen Entscheidungsvorbehalten ist es nämlich nicht zu vereinbaren, wenn – wie § 1 Abs. 1 Satz 2 BremKuG es derzeit vorsieht – die Organe des Kommunalunternehmens allein darüber entscheiden könnten, ob das Kommunalunternehmen andere Einrichtungen oder Unternehmen gründet oder sich an solchen beteiligt.

Auch wenn Artikel 148, 101 Abs. 1 Nr. 3 LVerf und § 23 Abs. 2 Nr. 11 VerfBrhv ihrem Wortlaut nach nur den Fall zu regeln scheinen, dass die Gemeinde unmittelbar selbst eine Einrichtung oder ein Unternehmen gründet oder sich an einem solchen beteiligt, gebieten Sinn und Zweck dieser Vorschriften es, sie auch auf den Fall anzuwenden, dass eine kommunale AöR ein Unternehmen gründet oder sich daran beteiligt.

Denn Artikel 101 Abs. 1 Nr. 3 bis 7 LVerf (und entsprechend § 23 Abs. 2 Nr. 10 bis 13 VerfBrhv) bezwecken eine Stärkung des (Kommunal-)Parlaments bei Entscheidungen von besonderer finanzieller und wirtschaftlicher Bedeutung und dienen der Kontrolle über das Vermögen der Gemeinde. Die finanziellen und wirtschaftlichen Belange der Gemeinde sowie das Gemeindevermögen sind aber bei der Gründung von/Beteiligung an Einrichtungen oder Unternehmen durch eine kommunale AöR ebenso gefährdet, wie wenn die Gemeinde selbst solche Einrichtungen/Unternehmen gründet oder sich daran beteiligt, da die Gemeinde gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 BremKuG für die Verbindlichkeiten der Anstalt unbeschränkt haftet.

Für die Zustimmung zur Gründung von Tochterunternehmen oder zur Beteiligung an ihnen soll ein einfacher Beschluss des Kommunalparlaments genügen. Angesichts der im Vergleich zur Gründung der AöR eher untergeordneten Bedeutung dieser Vorgänge erscheint es nicht notwendig, ein Ortsgesetz zu verlangen. Dadurch wird das Verfahren vereinfacht und die Übertragung auf einen Ausschuss oder eine Deputation in der Stadtgemeinde Bremen (Artikel 148 Abs. 1 Satz 2, Artikel 105 Abs. 3, Artikel 129 Abs. 2 LVerf) ermöglicht.

2. Zusätzlich wird in § 1 Abs. 1 Satz 1 ein klarstellender Hinweis eingefügt, dass sich die Umwandlung von Eigenbetrieben und sonstigen Sondervermögen in kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts lediglich auf die kommunalen Einrichtungen im Regelungsbereich des Bremischen Sondervermögensgesetzes beziehen kann. Regie- und eigenbetriebsähnliche Einrichtungen sind im Gesetzestext zu streichen, da es keine rechtliche Grundlage für die Errichtung solcher Einrichtungen in den Gemeinden des Landes Bremen gibt.
3. Zur Anpassung an die im bremischen Verfassungsleben übliche Terminologie werden die Begriffe „Satzung“ und „Unternehmenssatzung“ im gesamten BremKuG durch die Begriffe „Ortsgesetz“ bzw. „Errichtungsortsgesetz“ ersetzt. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.
4. Rechtstechnisch handelt es sich bei der in § 1 Abs. 1 Satz 1 Alternative 2 geregelten Umwandlung eines nicht rechtsfähigen Eigenbetriebs oder sonstigen Sondervermögens in eine rechtsfähige AöR um Ausgliederungen, da aus dem Gesamtvermögen der jeweiligen Gemeinden (zu dem auch Eigenbetriebe und sonstige Sondervermögen gehören) ein Teil auf einen davon unterschiedlichen Rechtsträger übertragen wird. Auf diese Ausgliederungen können die Vorschriften des Umwandlungsgesetzes (UmwG) nicht analog angewendet werden, da nach § 131 Abs. 1 Nr. 3 Satz 3 UmwG bei einer Ausgliederung eine Anteilsgewährung an den übertragenden Rechtsträger unabdingbar ist. Bei einer AöR gibt es jedoch keine Anteile.

Der in § 1 Abs. 1 Satz 2 ausdrücklich als „Ausgliederung“ benannte Vorgang unterscheidet sich von Alternative 2 nur dadurch, dass hier eine bereits bestehende AöR einen Eigenbetrieb oder ein sonstiges Sondervermögen aufnimmt. Hierdurch wird eine „stufenweise“ Ausstattung der AöR ermöglicht.

5. Durch die Aufnahme der Sätze 3 und 4 des § 1 Abs. 1 wird klargestellt, dass die Gesamtrechtsnachfolge auch die bestehenden Arbeitsverhältnisse erfasst.
6. Die Neufassung des Satzes 5 (bisher: Satz 2) folgt der Systematik des geänderten Satzes 1. Zudem ist hier neben dem Anstaltszweck (siehe Wortlaut) über die §§ 118 Abs. 1 und 2, 105 Abs. 1 Satz 1 Ziffer 2 der Landeshaushaltsordnung für kommunale Anstalten des öffentlichen Rechts auch § 65 der Landeshaushaltsordnung in entsprechender Anwendung zu berücksichtigen, der Vorgaben hinsichtlich der Eingehung einer Beteiligung macht.

Zu Artikel 1 Nummer 3 (§ 1 Abs. 2 BremKuG)

1. Ebenso wie in § 1 Abs. 1 sind auch in § 1 Abs. 2 die Zustimmungsvorbehalte zugunsten des Kommunalparlaments nach Artikel 148, 101 Abs. 1 Nr. 4 LVerf und § 23 Abs. 2 Nr. 12 VerfBrhV zu beachten. Sowohl die Umwandlung eines einer Gemeinde gehörenden Unternehmens in Privatrechtsform in eine AöR als auch die Umwandlung einer kommunalen AöR in ein Unternehmen in Privatrechtsform sind Umwandlungen von Unternehmen, an denen die Stadtgemeinde Bremen bzw. Bremerhaven maßgeblich beteiligt ist. Sie bedürfen daher der Zustimmung des jeweiligen Kommunalparlaments. Aus den oben zu § 1 Abs. 1 Satz 1 genannten Gründen, soll diese Zustimmung ebenso wie bei der Gründung einer AöR oder der Umwandlung eines Eigenbetriebs oder sonstigen Sondervermögens in eine AöR nicht durch einfachen Parlamentsbeschluss, sondern in Form eines Ortsgesetzes erfolgen. Für den Fall der Umwandlung eines privatrechtsförmigen Unternehmens in eine AöR wird dies ausdrücklich in den Gesetzestext (§ 1 Abs. 2 Satz 1) aufgenommen. Für den umgekehrten Fall der Umwandlung einer AöR in ein Unternehmen in Privatrechtsform (§ 1 Abs. 2 Satz 3) ergibt sich die Erforderlichkeit eines Ortsgesetzes logisch zwingend daraus, dass in diesem Zuge das Errichtungsortsgesetz der AöR aufgehoben werden muss.
2. Die Umwandlung einer AöR in ein Unternehmen in Privatrechtsform (§ 1 Abs. 2 Satz 3) verstößt nicht gegen Artikel 148, 42 Abs. 4 LVerf (Privatisierungsbremse). Die Umwandlung verändert nur die Rechtsform, beseitigt aber nicht den maßgeblichen Einfluss der Kommune auf das Unternehmen. Sie ist daher keine Privatisierung im Sinne der Privatisierungsbremse (vergleiche Artikel 42 Abs. 4 Satz 3 LVerf).
3. Die in § 1 Abs. 2 vorgesehenen Umwandlungen verstoßen auch nicht gegen Bundesrecht.

Zwar sieht das UmwG den Formwechsel von einer Kapitalgesellschaft (oder einer anderen privatrechtlichen Rechtsform) in eine AöR nicht vor. Nach § 1 Abs. 2 UmwG können jedoch landesgesetzlich Umwandlungsvorgänge geregelt werden, die nicht in den Bereich des UmwG fallen (siehe oben). Von dieser Möglichkeit wird in Satz 1 Gebrauch gemacht.

Die Möglichkeit des umgekehrten Falls (Formwechsel einer AöR in eine Kapitalgesellschaft) eröffnet § 301 Abs. 1 UmwG. Nach § 301 Abs. 2 UmwG ist hierfür jedoch eine bundes- oder landesrechtliche Ermächtigungsgrundlage erforderlich. Diese Ermächtigungsgrundlage wird in § 1 Abs. 2 Satz 3 geschaffen.

Zu Artikel 1 Nummer 4 (§ 2 BremKuG)

§ 2 BremKuG ist an die zu Artikel 1 des Änderungsgesetzes dargestellten verfassungsrechtlichen Vorgaben anzupassen.

Zu Artikel 1 Nummer 5 (§ 3 BremKuG)

Zur Anpassung an die im Land Bremen übliche Terminologie wird der Begriff Unternehmenssatzung in Errichtungsortsgesetz geändert. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Durch die Klarstellung, dass die Unternehmenssatzung als Ortsgesetz (Errichtungsortsgesetz) beschlossen wird, erübrigt sich die Regelung in § 3 Satz 3 BremKuG über die öffentliche Bekanntmachung der Unternehmenssatzung und ihrer späteren Änderungen. Denn Ortsgesetze (und die später zu ihrer Änderung erlassenen Ortsgesetze) werden nicht „bekanntgemacht“, sondern nach § 1 Abs. 3 des Bremischen Verkündigungsgesetzes im Gesetzblatt „verkündet“. § 3 Satz 3 BremKuG wird daher gestrichen.

Die festzulegenden Inhalte der jeweiligen Errichtungsortsgesetze werden ergänzt und verpflichtend eingeführt um einen klaren Regelungsumfang festzulegen und eine Einheitlichkeit zu schaffen. Dies ist erforderlich, um den „Parlamentsvorbehalt“ mit Inhalt zu versehen und die Zustimmung der Kommunalparlamente bei wirtschaftlich oder finanziell besonders bedeutsamen Entscheidungen einzuholen, so z. B. über die Höhe des Stammkapitals.

Es wird eine klare Trennung vorgenommen zwischen denjenigen Regelungstatbeständen, die für die jeweilige Anstalt individuell ausgestaltet werden können, und denjenigen Tatbeständen, die bereits durch Landesgesetz vorgegeben werden.

Zu Artikel 1 Nummer 6 (§ 4 Abs. 1 BremKuG)

Zur Anpassung an die im Land Bremen übliche Terminologie wird der Begriff Unternehmenssatzung in Errichtungsortsgesetz geändert.

Die Änderung des § 4 Satz 2 BremKuG erfolgt, um dem System des bremischen Rechts Genüge zu tun. Die Ermächtigung zum Erlass eines Anschluss- und Benutzungszwangs zugunsten der AöR muss um einen Verweis auf diejenige Vorschrift des bremischen Rechts ergänzt werden, die allgemein regelt unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang die Gemeinden Anschluss- und Benutzungszwänge erlassen können. Dies ist § 1 des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden. Außerdem muss das Wort „Satzung“ durch sein bremisches Pendant „Ortsgesetz“ ersetzt werden (vergleiche auch § 1 des Gesetzes über die Rechtsetzungsbefugnisse der Gemeinden, wonach Anschluss- und Benutzungszwänge „durch Ortsgesetz“ vorgeschrieben werden).

§ 4 Abs. 1 Satz 3 BremKuG muss gestrichen werden. Im bremischen Verfassungsrecht ist es unzulässig, die Befugnis zum Erlass von Ortsgesetzen auf eine andere Stelle als die Stadtbürgerschaft bzw. die Stadtverordnetenversammlung zu delegieren (vergleiche Artikel 148, 101 Abs. 1 Nr. 1, 105 Abs. 3 LVerf und § 23 Abs. 2 Nr. 5 VerfBrhv). Daher kann in Bremen einer AöR nicht das Recht eingeräumt werden, anstelle der Stadtgemeinden Satzungen = Ortsgesetze zu erlassen.

Zu Artikel 1 Nummer 7 (§ 6 BremKuG)

Zur Anpassung an die im Land Bremen übliche Terminologie wird der Begriff Unternehmenssatzung in Errichtungsortsgesetz geändert.

Der solitäre Verweis über die Veröffentlichung der Bezüge in § 6 Abs. 3 des BremKuG ist nicht erforderlich, da §§ 285, 286 Abs. 4 Handelsgesetzbuch (HGB) über die Verweise auf die §§ 13 ff. des BremSVG Anwendung finden.

Es wird eine neue klarstellende Formulierung zu den Anstellungsverträgen eingefügt. Das jeweilige Errichtungsortsgesetz kann dazu konkrete Regelungen treffen. Das BremKuG gibt jedoch vor, dass das Errichtungsortsgesetz die Aufgaben der Aufsichtsbehörde im Hinblick auf Anstellungsverfahren und die wesentlichen Inhalte der Anstellungsverträge zu regeln hat.

Die bisher in § 6 Abs. 4 Satz 3 geregelten Zuständigkeiten des Verwaltungsrats werden aus Gründen der Übersichtlichkeit in einen neuen Absatz 5 überführt und inhaltlich an die verfassungsrechtlichen Vorgaben angepasst.

Die bisher in § 6 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BremKuG enthaltene Ermächtigung, Satzungen zu erlassen, ist rechtlich nicht zulässig, da es nach bremischem Verfassungsrecht nicht möglich ist, die Befugnis zum Erlass von Satzungen = Ortsgesetzen auf die AöR zu übertragen. Ortsgesetze dürfen nur von der Stadtbürgerschaft bzw. Stadtverordnetenversammlung beschlossen werden. Daher muss § 6 Abs. 4 Satz 3 Nr. 1 BremKuG, der für den Erlass von Satzungen durch die AöR eine Organkompetenz des Verwaltungsrats begründet, gestrichen werden.

Die zukünftig in § 6 Abs. 5 Nr. 8 (Erwerb von Grundstücken), Nr. 9 (Beteiligung), Nr. 10 (Aufnahme von Krediten) und Nr. 11 (Festsetzung von Abgaben und Tarifen) geregelten Kompetenzen des Verwaltungsrats werden unter „Parlamentsvorbehalt“ gestellt. Dies ist aufgrund der Artikel 148, 101 Abs. 1 Nr. 2, Nr. 3, Nr. 4 und Nr. 6 LVerf erforderlich. Entsprechende Regelungen enthält § 23 Abs. 2 der Verfassung Bremerhavens zugunsten der Stadtverordnetenversammlung. Dieser „Parlamentsvorbehalt“ betrifft inhaltlich die Zustimmung zur Ausübung der dargestellten Kompetenzen als auch die Festlegung der Wertgrenzen für Geschäfte, die nicht solche der laufenden Verwaltung sind, durch den jeweiligen Verwaltungsrat einer kommunalen Anstalt.

So wird u. a. die Festsetzung von Abgaben und Tarifen durch die Landesverfassung der Stadtbürgerschaft vorbehalten (vergleiche Artikel 148, 101 Abs. 1 Nr. 2 LVerf). Mit „Abgaben“ sind Steuern, Beiträge und Gebühren gemeint, mit „Tarifen“ die sonstigen Entgelte für Leistungen von Einrichtungen der Stadtgemeinde, die nicht in privatwirtschaftlicher Form geführt werden (Kramer, in: Fischer-Lescano u. a. [Hrsg.], Kommentar der Landesverfassung der Freien Hansestadt Bremen [im Erscheinen], Artikel 101 Randnummer 23 bis 25; Spitta, Kommentar zur bremischen Verfassung von 1947, Erlass zu Artikel 101 Abs. 1 Nr. 2; Neumann, Verfassung der Freien Hansestadt Bremen, Artikel 101 Randnummer 7). Damit fallen Abgaben und Tarife für Leistungen der kommunalen Anstalten des öffentlichen Rechts unter diese verfassungsrechtlichen Vorschriften. Sie dürfen daher durch den Verwaltungsrat der AöR nur mit Zustimmung des jeweiligen Kommunalparlaments festgesetzt werden. Die Festsetzung privatrechtlicher Entgelte unterfällt hingegen nicht dem „Parlamentvorbehalt“ und ist in § 6 Abs. 5 Nr. 3 geregelt.

Bei der Zustimmung der Stadtparlamente handelt es sich um einen einfachen Parlamentsbeschluss außerhalb eines förmlichen (Orts-)Gesetzgebungsverfahrens; sie kann daher in der Stadtgemeinde Bremen durch Beschluss der Stadtbürgerschaft auf Parlamentsausschüsse und Deputationen übertragen werden (vergleiche für die Stadtgemeinde Bremen Artikel 148 in Verbindung mit Artikel 129 Abs. 2, Artikel 105 Abs. 3 LVerf). Eine Übertragung auf Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung ist möglich, soweit § 23 Abs. 2 VerfBrhv dem nicht entgegensteht.

Die Regelungen in dem bisherigen § 6 Abs. 5 über die Zusammensetzung des Vorstands werden aus systematischen Gründen in einen neuen § 7 übernommen.

Der neu angefügte § 6 Abs. 6 übernimmt Teile des bisherigen § 6 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 (Feststellung des Jahresabschlusses durch den Verwaltungsrat) und erweitert die Kompetenzen der Aufsichtsbehörde, um die Einheitlichkeit der Aufgabenerfüllung in den Dienststellen, Betrieben und Anstalten des öffentlichen Rechts der Freien Hansestadt Bremen zu wahren.

Alle weiteren Änderungen des § 6 BremKuG dienen der Angleichung an die allgemeinen Vorgaben der Stadtgemeinde Bremen zur Steuerung der rechtlich selbstständigen Ausgliederungen, die der Senat beschlossen hat.

Zu Artikel 1 Nummer 8 (§ 7 BremKuG)

Zur klareren Differenzierung innerhalb des Aufbaus des BremKuG wird der Inhalt des § 6 Abs. 5 in einen neuen § 7 Abs. 1 überführt.

Durch den neuen § 7 Abs. 2 und 3 werden die Regelungen über die Zusammensetzung des Verwaltungsrats an zwingende Vorgaben des Grundgesetzes angepasst.

Um dem verfassungsrechtlichen Erfordernis einer ausreichenden demokratischen Legitimation des Verwaltungsrats (vergleiche Bundesverfassungsgericht [BVerfGE] 107, 59 <88 ff.>) Rechnung zu tragen, muss das Gesetz regeln, wie die Verwaltungsratsmitglieder bestellt werden, und die Anzahl der Beschäftigtenvertreter (die ihre Legitimation nicht auf ein vom gesamten Stadtvolk gewähltes Organ zurückführen können) auf ein Drittel begrenzen.

Das vorsitzende Mitglied des Verwaltungsrats und seine Stellvertretung werden in der Stadtgemeinde Bremen vom Senat und in der Stadtgemeinde Bremerhaven vom Magistrat bestellt. Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats und ihre Stellvertretungen, mit Ausnahme der Vertreter und Vertreterinnen der Bediensteten, werden in der Stadtgemeinde Bremen von der Stadtbürgerschaft und in der Stadtgemeinde Bremerhaven von der Stadtverordnetenversammlung auf vier Jahre bestellt. Die Amtszeit von Mitgliedern des Verwaltungsrats, die dem Senat, dem Magistrat, der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung angehören, endet mit dem Ablauf der Wahlzeit oder dem vorzeitigen Ausscheiden aus dem Senat, dem Magistrat, der Stadtbürgerschaft oder der Stadtverordnetenversammlung. Das Errichtungs-ortsgesetz (Änderung zur Anpassung an die Terminologie) trifft Bestimmungen über die Abberufung von Mitgliedern des Verwaltungsrats, über die Amtsausübung bis zum Amtsantritt der neuen Mitglieder und über die Wahl der Vertreter und Vertreterinnen der Bediensteten.

Zu Artikel 1 Nummer 9 (§ 8 BremKuG)

Die Umnummerierung des bisherigen § 7 in § 8 wird aufgrund der Einführung eines neuen § 7 notwendig. Inhaltliche Änderungen sind damit nicht verbunden.

Zu Artikel 1 Nummer 10 (§ ist entfallen)

Die im bisherigen § 8 BremKuG enthaltene Regelung (Verordnungsermächtigung für den Senator für Inneres) kann ersatzlos entfallen. Die Ermächtigung des Innenressorts erscheint wenig sachgerecht. Denn nach der Geschäftsverteilung des Senats ist die Senatorin für Finanzen für das ressortübergreifende Beteiligungs-, Eigenbetriebs- und Sondervermögensmanagement zuständig.

Aufgrund der weitreichenden Regelungsmöglichkeiten in den jeweiligen Errichtungsgesetzen erscheint eine Verordnungsermächtigung in Gänze nicht notwendig. Sinnvoller ist ein Verweis auf Teil 2 Abschnitt 2 des Bremischen Sondervermögensgesetzes, um direkt Regelungen für die Wirtschaftsführung sowie das Rechnungs- und Prüfungswesen der Kommunalunternehmen zu treffen. Dieser Verweis wird in den neuen § 9 aufgenommen.

Zu Artikel 1 Nummer 11 (§§ 9 und 10 BremKuG)

Der neue § 9 verweist für die Wirtschaftsführung, das Rechnungswesen und das Controlling auf Vorschriften des Bremischen Sondervermögensgesetzes. Dieser Verweis ersetzt inhaltlich die bisher in § 8 BremKuG für diese Gegenstände enthaltene Verordnungsermächtigung. Eine Abweichung von diesen Vorschriften ist jedoch durch eine Regelung im Errichtungsgesetz möglich.

Um eine Klarstellung hinsichtlich der Anwendbarkeit des Haushaltsrechts auf kommunale Anstalten zu treffen, wird ein neuer § 10 eingeführt.

Die (direkte bzw. entsprechende) Geltung der Landeshaushaltsordnung ergibt sich aus folgender Paragrafenkette: Nach § 118 Abs. 1 und 2 LHO gilt die LHO (ganz) für die Stadtgemeinde Bremen und (teilweise entsprechend) für die Stadtgemeinde Bremerhaven. In beiden Fällen ist § 105 LHO, der unmittelbar nur landesunmittelbare juristische Personen des öffentlichen Rechts betrifft, von der Anordnung der Anwendung auf die Gemeinde umfasst. Im Rahmen der entsprechenden Anwendung des § 105 LHO auf der Gemeindeebene sind dann auch kommunale Anstalten erfasst.

Zu Artikel 1 Nummer 12

Die Änderung ist lediglich redaktioneller Art und folgt den Anforderungen der Rechtsförmlichkeit von Gesetzen.

Zu Artikel 2

Artikel 2 regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.